



Grabinschrift des Ti. Claudius Eutychos, Ephesos © The Trustees of the British Museum

Call for Papers

VORSORGE, VERBOTE UND SANKTIONEN

GRABSCHUTZ IN DER GRIECHISCH-RÖMISCHEN ANTIKE

IM SPIEGEL DER EPIGRAPHISCHEN QUELLEN

Hamburg, 12.–14. Oktober 2022

Kaja Harter-Uibopuu – Karin Wiedergut

Eines der markantesten Merkmale der epigraphischen Kultur des griechischen Ostens ist die Fülle an Grabinschriften. Das Spektrum reicht von kurz gehaltenen Memorialinschriften, die lediglich den Namen der verstorbenen Person preisgeben, bis hin zu umfassenden, in die Zukunft gerichteten „Vorsorgeinschriften“, deren memorialer Gehalt deutlich hinter die Bemühung tritt, die weitere Nutzung des Grabmonuments bestmöglich zu regeln.

Dieser ausführliche Inschriftentyp ist alleine in Kleinasien mit mehreren tausend Beispielen vom späten Hellenismus bis in die Kaiserzeit prominent vertreten, zahlreiche weitere Zeugnisse sind aus Makedonien, dem unteren Donauraum sowie Rom und der italischen Halbinsel bekannt. Dabei fällt auf, dass die Vorschriften auf der einen Seite zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen, etwa wenn Unberechtigten die Verwendung des Grabbaus verboten wird. Auf der anderen Seite sind lokale Besonderheiten in den einzelnen Formulierungen, der Auswahl der Verbote, den möglichen Sanktionen oder der Bestimmung der Empfänger der Straf gelder zu beobachten. Die Tagung, zu der wir hier einladen, möchte gleichermaßen die Traditionen und die Vielfalt dieses spezifischen epigraphischen Phänomens abbilden und den rechtlichen und sozialen Rahmen der Vorschriften näher erläutern. Sie trägt damit dem breiten Interesse Rechnung, das an diesen Inschriften in jüngster Zeit erwacht ist.

Folgende thematische Schwerpunkte sollen Anhaltspunkte für mögliche Beiträge geben:

Graberwerb ::: Gräber konnten sowohl neu errichtet, als auch als bestehende Bauten weiter verwendet werden. Für beide Szenarien musste in jedem Fall die Berechtigung zur Nutzung vorhanden sein, die entgeltlich oder unentgeltlich zumeist bereits zu Lebzeiten des ersten Grabherrn bzw. der Grabherrin

erworben werden konnte. Der Eigentumsübergang oder das Nutzungsrecht konnten in den Grabinschriften erwähnt werden — das musste aber nicht zwingend geschehen. In jedem Fall bietet dieser Themenkomplex die Möglichkeit, lokale Spezifika und unterschiedliche Zugänge im griechischen und im römischen Recht zu beleuchten.

Berechtigung zur Bestattung und Weitergabemöglichkeiten ::: Üblicherweise bildet die Kernfamilie des jeweiligen Grabherrn bzw. der Grabherrin die Bestattungsgemeinschaft einer Grabanlage mit Vorsorgeinschrift. Dabei handelt es sich um die Ehefrau resp. den Ehemann und die gemeinsamen Kinder, oft erweitert um mindestens eine zusätzliche (pauschal angesprochene) Generation (... καὶ ἐγγόνοις). Doch welche Möglichkeiten gab es – abseits dieser sozial-alltagsnahen Notwendigkeiten – weiteren Personen das Bestattungsrecht zukommen zu lassen? Und, umgekehrt, wie konnte die Bestattung selbst naher Angehöriger verhindert werden?

Verbote ::: Wie in zahlreichen anderen Normen auch, wird die Einhaltung der Vorschriften durch Verbote ergänzt und durch Sanktionen geschützt. Erwartungsgemäß machen die zahlenmäßig stärkste Kategorie der Verbote auf Gräbern jene Klauseln aus, die die Beisetzung einer unberechtigten Person unterbinden wollen. Sprachlich zwar gegen eine anonyme Allgemeinheit gerichtet, erlauben die Texte dennoch weiterführende Überlegungen etwa zur Frage, welchen konkreten Personen der Inschriftensetzer hier die Bestattungsmöglichkeit absprechen wollte. Daneben müssen das Verbot der Graböffnung, der Veräußerung des Grabes, der Veränderung von Grabmal oder Inschrift, oder überhaupt der Zerstörung der Anlage näher betrachtet werden. Gibt es hierbei lokale Muster? Welche Kombinationen sind anzutreffen? Und: Als wie wirksam können diese Verbote aus rechtlicher und aus praktischer Perspektive erachtet werden?

Sanktionen ::: Geldstrafe oder Verfluchung? Die kaiserzeitlichen Grabherren wählten üblicherweise die erste Variante, und setzten einen empfindlich hohen Geldbetrag fest, der an eine öffentliche Institution zu entrichten war. Sie hofften wohl, dadurch potenzielle Täter genügend abgeschreckt zu haben. Die in den Texten anzutreffenden Empfänger, zumeist öffentliche oder sakrale Einrichtungen, sind hier ebenso von Interesse wie etwa das auffällige Fehlen lokal bedeutender Institutionen, die Höhe der Geldbußen, sowie das vereinzelt Abweichen von gängigen Mustern, etwa Zahlungen in Gold oder Zahlungen an die eigene Familie.

Strafverfolgung und Vollstreckung ::: Die Anrufung eines engagierten Freiwilligen (ὁ βουλόμενος) war die gängigste Möglichkeit, die breite Öffentlichkeit in den Schutz der eigenen Grabstätte einzubinden und entsprach den Vorschriften in anderen Bereichen des Polis-Rechts. Durch das Versprechen einer vorab definierten Prämie konnte gewährleistet werden, dass auch Personen außerhalb der eigenen Familie Interesse an der Umsetzung der inschriftlich festgehaltenen Bestimmungen hatten und im Anlassfall sogar gegen die Familie des Grabherrn vorgehen konnten. Verbreitung und Formulierung dieser und ähnlicher Bestimmungen sind hier ebenso von Interesse wie Überlegungen zum konkreten Verfahrensablauf, den rechtlichen Grundlagen dieser Klauseln und der Einbindung ihrer Umsetzung in das Rechtsgebäude der kaiserzeitlichen Polis.

Wir freuen uns auf Beiträge zu diesen oder ähnlichen Themen auf Deutsch oder Englisch und bitten um Einreichung eines Abstracts bis zum 20. Februar 2022.

Die Tagung wird vom 12.–14. Oktober 2022 an der Universität Hamburg stattfinden, die anschließende Publikation der Beiträge ist vorgesehen.